



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang
Potsdam, den 28. August 2024
Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Verwaltungskostenpauschale nach der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung ab dem Kalenderjahr 2023	718
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg sowie der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Eichwalde - Ausbau der Landesstraße 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen	718
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg	720
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde	721
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde	721
Wesentliche Änderung eines Schrottplatzes mit Abfallzwischenlager in 15749 Mittenwalde OT Töpchin	722
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow	724

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungskostenpauschale
nach der Pflegeversicherung-
Mehrbelastungsausgleichsverordnung
ab dem Kalenderjahr 2023

Vom 1. August 2024

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung vom 22. Dezember 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 2) wird hiermit bekannt gemacht:

Die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 Absatz 3 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung wird

- 1. ab dem 1. Januar 2023 auf einen Betrag in Höhe von 80,38 Euro,
- 2. ab dem 1. Januar 2024 auf einen Betrag in Höhe von 87,54 Euro und
- 3. ab dem 1. Januar 2025 auf einen Betrag in Höhe von 88,97 Euro

festgesetzt.

Begründung

Das Land Brandenburg ist nach § 8 Absatz 4 Satz 7 des Landespflegegesetzes verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufwendungen zu erstatten, die ihnen bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen. Hierfür nimmt das zuständige Landesamt für Soziales und Versorgung jährlich eine Abrechnung der dem jeweiligen Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt entstandenen Ausgaben und der erzielten Einnahmen vor. Sofern sich ein Differenzbetrag ergibt, wird dieser erstattet.

Zur Berechnung der Ausgaben wird mit der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung eine Verwaltungskostenpauschale pro Fall festgesetzt. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung ist diese entsprechend dem jeweiligen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Kommunen im Land Brandenburg im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzupassen:

Kalenderjahr 2023	Basis 2022 in Euro	Keine Erhöhung ab 1. Januar 2023	Insgesamt 2023 in Euro
Verwaltungs- kostenpauschale pro Fall	80,38	0,00	80,38

Kalenderjahr 2024	Basis 2023 in Euro	Erhöhung ab 1. März 2024 um 5,5 % + 200 Euro/Monat (4,06 %) in Euro	Insgesamt 2024 in Euro
Verwaltungs- kostenpauschale pro Fall	80,38	88,97	87,54

Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg
sowie der Gemeinde Zeuthen und
der Gemeinde Eichwalde

Ausbau der Landesstraße 401
in der Ortsdurchfahrt Zeuthen

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 27 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 1. August 2024

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 1. August 2024 (Gesch.-Z.: 2125-31103/0401/002) ist der Plan für das Bauvorhaben Ausbau der Landesstraße 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen fest- gestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlus- ses sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Branden- burg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG).

II.

- 1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umwelt- verträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) die Ent- scheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen und da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungs- beschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung ge- mäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekannt- machung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 2. September 2024 bis zum 16. September 2024 (jeweils einschließlich)

- in der Gemeinde Zeuthen,
- in der Gemeinde Eichwalde und
- in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

3. **Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).**
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Grundhafter Ausbau der Landesstraße 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen von Abschnitt 030 von km 0,346 bis Abschnitt 040 km 0,040 (Bau-km 0+000 bis 2+314) mit einer Fahrbahnbreite von in der Regel 6,50 m (zuzüglich Fahrbahnverbreiterung in Kurven) als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und den Gemeinden Zeuthen und Eichwalde. Eingeschlossen sind unter anderem:

- beidseitige Gehwege mit in der Regel 2,00 m Breite beziehungsweise eingeengt im Bereich der Baumscheiben mit 1,10 m Breite,
- die Umgestaltung der Knotenpunkte Dorfaue/Schillerstraße und Heinrich-Heine-Straße,
- der Umbau des Knotenpunktes Landesstraße 401/Kreisstraße 6161 (Friedenstraße) zu einem Kreisverkehr,
- der Bau von drei Mittelinseln,
- der Ausbau von zwei Haltestellenpaaren,
- der Neubau der Oberflächenentwässerung,
- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen und
- landschaftspflegerische Maßnahmen

in den Gemeinden Zeuthen (Gemarkung Zeuthen) und Eichwalde (Gemarkung Eichwalde) sowie weitere landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Gemarkung Blankenfelde) in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg - vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und die Gemeinden Zeuthen sowie Eichwalde - wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
mit Sitz in Berlin
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Landesamt für Bauen und Verkehr

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. August 2024

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Obersdorf, Flur 7, Flurstücke 15 und 16, Flur 8, Flurstück 76 sowie in der Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 7 und 14 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07517-W).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 229,125 m und einer Nennleistung von je 4,26 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Zur Löschwasserversorgung sind zwei Löschwasserbehälter mit je 100 m³ Fassungsvermögen vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. September 2024 bis einschließlich 4. Oktober 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. September 2024 bis einschließlich 4. November 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07517-W** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in

14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 auch für UVP-pflichtige Anlagen. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
 Abteilung Service
 Rechtsangelegenheiten

**Absage des Erörterungstermins
 zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb
 einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 27. August 2024

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16, 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Zinndorf, Flur 3, Flurstück 40 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G05922).

Mit Bekanntmachung vom 14. Mai 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 3. September 2024 um 10 Uhr im Gasthaus „Zur alten Linde“, Bahnhofstraße 23 in 15345 Rehfelde angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1
 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
 von sechs Windkraftanlagen
 in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 27. August 2024

Der Firma Enertrag SE, Gut Dauerthal 3 in 17291 Schenkenberg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstücke 12, 23 und 29 sowie in der Gemarkung Falkenwalde, Flur 5, Flurstücke 3, 23 und 51 sechs Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G08720).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal 3 in 17291 Dauerthal wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 6 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Uckerfelde

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
MÖ K2	Bietikow	4	23
MÖ K5	Falkenwalde	5	51
MÖ K7	Falkenwalde	5	23
MÖ K8	Falkenwalde	5	3
MÖ K9	Bietikow	4	12
MÖ B4	Bietikow	4	29

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV.

genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) sowie die Befreiung vom Alleenschutz nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 29. August 2024 bis einschließlich 11. September 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung eines Schrottplatzes mit Abfallzwischenlager in 15749 Mittenwalde OT Töpchin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. August 2024

Die Firma BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH, In der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück In der Muna 12, 15749 Mittenwalde OT Töpchin in der Gemarkung Töpchin, Flur 4, Flurstücke 57, 58 und 59 den Schrottplatz mit Abfallzwischenlager wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Neustrukturierung der Anlage in dem Bereich des Schrottplatzes und dem Bereich des Abfallzwischenlagers mit den entsprechenden Betriebseinheiten,
- die Erweiterung der Gesamtfläche des Anlagengeländes von bisher 25 500 m² auf 57 200 m² sowie die grundlegende Überarbeitung der Entwässerung des Geländes,
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Eisen- und Nichteisenschrotten von weniger als 1 500 Tonnen auf 10 000 Tonnen,
- die Erhöhung der Gesamtfläche zum Lagern von Schrotten von 8 930 m² auf 19 700 m²,
- die Reduzierung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 10 000 Tonnen auf 176,1 Tonnen (Eisen- und Nichteisenschrotte werden hierbei separat betrachtet),
- die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von weniger als 150 Tonnen auf 235,6 Tonnen,
- die bauliche Errichtung einer circa 1 000 m² großen betonierten Anlieferfläche, einer Überdachung für den Brenn- und Zerlegeplatz sowie einer zusätzlichen, circa 2 320 m² großen Lagerhalle zum Lagern von vorrangig Metallspänen,
- die Aktualisierung und Komplettierung des Maschinenparks für den innerbetrieblichen Transport, den Umschlag und das Behandeln von Schrotten.

Zur Komplettierung des Entsorgungsangebots sollen einige nicht gefährliche und gefährliche Abfallarten zusätzlich in den Annahmekatalog aufgenommen werden.

Es werden drei nicht mehr benötigte Abfallschlüssel für Kunststoffabfälle vom bestehenden Annahmekatalog gestrichen (02 01 04, 07 02 13 und 12 01 05).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.12.1.1 GE, 8.12.3.1 G, 8.12.2 V, 8.11.2.2 V und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Der Schrottplatz selbst ist ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das bereits im Ergebnis einer Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2024 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. September 2024 bis einschließlich 7. Oktober 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G02324** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-süd>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Für Einsichtnahmen in die im Landesamt für Umwelt in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall, Luftschadstoffen, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und FFH-Verträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. September 2024 bis einschließlich 4. November 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02324** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **5. Dezember 2024** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert bekanntgemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. August 2024

Der Firma Windpark Kantow GmbH & Co. KG, Goethestraße 4 in 79100 Freiburg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Kantow, Flur 2, Flurstück 350/1 sowie Flur 3, Flurstück 188 und 69/1 drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Kantow GmbH & Co. KG, Goethestraße 4, 79100 Freiburg, wird die

Genehmigung

erteilt, drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie vom Typ Nordex N-163 5.X auf den Grundstücken in der Gemeinde Wusterhausen, Gemarkung Kantow, Flur 2, Flurstück 350/1, Flur 3, Flurstück 188 und Flurstück 69/1

Betriebsstättennummer: 10687930000-4001, -4002, -4003

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und nach Stilllegung von sechs WEA Typ MD77 gemäß NB unter IV Nr. 1.1 zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für nachstehende WEA

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Kantow	3	188	338045	5867832
Kantow	3	69/1	338418	5867503
Kantow	2	350/1	338703	5867066

- b) Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von 0,4 H auf die jeweiligen Radien der kreisförmigen Projektionsflächen der WEA auf einen Radius von $R_a=81,62$ m,
- c) wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Betriebes der 3 neuen WEA gemäß § 40 Abs. 3 Ziffer 2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- d) Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)
- e) Stilllegung von 6 WEA Typ MD77-1.500 in der Gemarkung Kantow (siehe NB unter IV Nr. 1.1)

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BST-Nr.	Rechtswert UTM (ERTS89)	Hochwert UTM (ERTS89)	wasserrechtliche Reg. Nr.
WKA 1	Kantow	Flur 3	61/1	10684440000-4001	337986	5867864	T-R-Kb-1/01
WKA 2	Kantow	Flur 3	69/1	10684440000-4002	338215	5867596	T-R-Kb-2/01
WKA 3	Kantow	Flur 3	69/1	10684440000-4003	338443	5867331	T-R-Kb-3/01
WKA 4	Kantow	Flur 2	350/1	10684440000-4004	338706	5867087	T-R-Kb-4/01
WKA 5	Kantow	Flur 2	341/1	10684440000-4005	338965	5866883	T-R-Kb-5/01
WKA 7	Kantow	Flur 2	357/1	10684440000-4007	338828	5867392	T-R-Kb-7/01

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **29. August 2024 bis einschließlich 11. September 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zuge-
stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.